

BTHG und SGB VIII-Reform – Perspektiven für die Schulbegleitung

**Wohin steuert Schulbegleitung?
Zwischenbilanz nach Corona und SGB VIII-Reform**
Baden-Württemberg Stiftung / Universitätsklinikum Ulm
Online-Fachtag, 2. Dezember 2021

Lydia Schönecker / Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

- seit 2009: Recht auf inklusive Bildung (Art. 24 UN-BRK)

§ 3 SchulG BW. Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung

(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).

Abbildung 2: Bewertung der rechtlichen Umsetzung von Artikel 24 der UN-BRK anhand der vorhandenen Indikatoren

	Verfügbarkeit inklusiver Angebote	Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit	Strukturelle Transformation des Bildungssystems	Exklusionsquote und deren Entwicklung
Bremen	■	■	■	■
Hamburg	■	■	■	■
Schleswig-Holstein	■	■	■	■
Berlin	■	■	■	■
Niedersachsen	■	■	■	■
Mecklenburg-Vorpommern	■	■	■	■
Brandenburg	■	■	■	■
Hessen	■	■	■	■
Thüringen	■	■	■	■
Saarland	■	■	■	■
Nordrhein-Westfalen	■	■	■	■
Sachsen	■	■	■	■
Sachsen-Anhalt	■	■	■	■
Bayern	■	■	■	■
Baden-Württemberg	■	■	■	■
Rheinland-Pfalz	■	■	■	■

■ Entspricht den Vorgaben von Artikel 24 UN-BRK / Spalte 4: Exklusionsquote niedrig (unter 3 Prozent)

■ Entspricht in Teilen den Vorgaben von Artikel 24 UN-BRK / Spalte 4: Exklusionsquote sinkt bei moderatem oder hohem Niveau

■ Entspricht nicht den Vorgaben von Artikel 24 UN-BRK / Spalte 4: Exklusionsquote stagniert oder steigt

alla hopp

- Bedarfsermittlung
- Gesamtplan
- Schulbegleitung als Infrastruktur
- Ausblick



SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

Bedarfsermittlung

Lydia Schönecker / Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

sachliche Zuständigkeit

(Schönecker, 2021)

- Schulbegleitung als Kompensation bei unzureichenden schulischen Strukturen für Bildungsteilhabe
(§ 10 Abs. 1 SGB VIII)
- geteilte Zuständigkeit für Ausfallbürgschaft
(§ 10 Abs. 4 SGB VIII)
 - Jugendamt: seelische Behinderung
(§ 35a SGB VIII iVm § 112 SGB IX)
 - Träger der Eingliederungshilfe: (auch) körperliche und/oder geistige Behinderung (§ 112 SGB IX)
 - Krankenkassen (§ 37 SGB V)

Anspruchsgrundlagen

(Schönecker, 2021)

- als „Hilfe zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht“
([§ 35a Abs. 1 u. 3 SGB VIII i.V.m.] § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)
 - nicht mehr „angemessene Schulbildung“, aber ...
 - „Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung [...] zu ermöglichen“ (§ 90 Abs. 4 SGB IX)

Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(Schönecker, 2021)

- Pflicht zur Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX
 - Orientierung an ICF-CY
Entwicklung eines „diskursiven Konzepts der Bedarfsermittlung [...], das das biopsychosoziale Modell zur Grundlage eines strukturierten Dialogs macht“ (BAR, 2019)
 - Stellungnahme zur Abweichung von seelischer Gesundheit (§ 35a Abs. 1a SGB VIII)
 - Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs, wenn erforderlich (§ 17 SGB IX)

Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

- Instrumente – was nutzen Sie für Kinder und Jugendliche?
- www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/Broschuere_Teilhabe-Instrument_Rechtsexpertise_2019.pdf

Teilhabebeeinträchtigungen
bei Kindern und Jugendlichen
mit (drohender) seelischer
Behinderung erkennen

Rechtliche Anforderungen an Einschätzungen nach
Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und
Vorstellung eines darauf abgestimmten Instruments
für die Jugendhilfe

Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

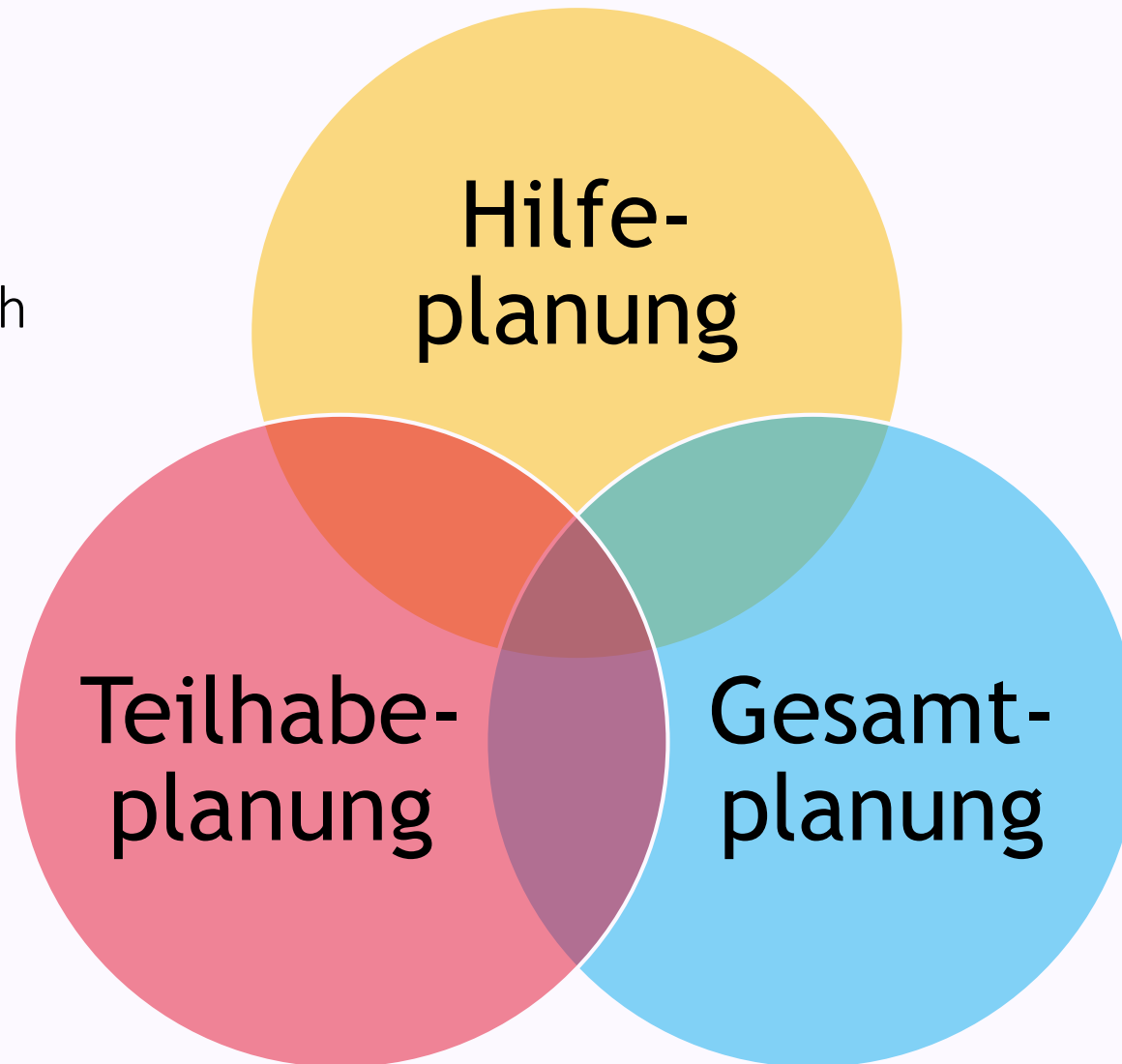
- Wer ermittelt den Bedarf?
 - Kinder- und Jugendpsychiater:innen – Diagnose der psychischen Störung (§ 35a Abs. 1a SGB VIII)
 - Pädiater:innen – ist das etabliert in der Eingliederungshilfe?
 - schulpsychologische Beratungsstellen?
 - Teilhabebedarf
 - Jugendamt (§ 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII)
 - Träger der Eingliederungshilfe ???

Gesamtplan

Lydia Schönecker / Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Planung

Alles Planung
und doch so
unterschiedlich



Hilfe-, Teilhabe- oder Gesamtplanung

- Jugendamt
 - klassisches Beteiligungsinstrument der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 2 SGB VIII)
 - „Beratung und Aufklärung [...] in verständlichen, nachvollziehbaren, und wahrnehmbaren Form“ (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)
 - ggf. Teilhabeplanung (§§ 19, 20 SGB IX)

Hilfe-, Teilhabe- oder Gesamtplanung

- Träger der Eingliederungshilfe
 - Gesamtplanverfahren:
 - Beteiligung in allen Verfahrensschritten (§ 117 Abs. 1 SGB IX)
 - Gesamtpfankonferenz bei Zustimmung der Leistungsberechtigten (§ 119 Abs. 4 SGB IX)
 - beratende Teilnahme des Jugendamts bei Zustimmung der Leistungsberechtigten (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, § 117 Abs. 6 SGB IX)
 - ggf. Teilhabeplanung (§§ 19, 20 SGB IX)

interinstitutionelle Hilfe-, Teilhabe- oder Gesamtplanung

- Jugendamt
 - verpflichtende Beteiligung der Leistungserbringenden, anderen Rehabilitationsträger und Schule (§ 36 Abs. 3 SGB VIII)
 - ggf. Pflicht zur Teilhabeplanung (§ 22 Abs. 1 SGB IX)
- Träger der Eingliederungshilfe
 - Gesamtplanung:
 - Beteiligung Jugendamt (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, § 117 Abs. 6 SGB IX)
 - Beteiligung andere Leistungsträger, persönliches Umfeld (§ 119 Abs. 4 SGB IX)
 - Teilhabeplanung: Schule als „andere öffentliche Stelle“ einzubeziehen (§ 22 Abs. 1 SGB IX)

Begegnung zweier Beteiligungskulturen

(Bochert/Schönecker/Urban-Stahl, 2021)

Hilfeplanung (SGB VIII)	Gesamtplanverfahren (SGB IX)
<ul style="list-style-type: none">• sozialpädagogische Ausrichtung• partizipativ-dialogischer Aushandlungsprozess• Beteiligung Leistungserbringer• verbindlicher fachlicher Standard• Trennung fachliche Fallbearbeitung und wirtschaftliche Jugendhilfe• Fallzahl ca. halb so hoch wie im Träger der Eingliederungshilfe	<ul style="list-style-type: none">• administrativ-gesetzliche Bearbeitung• hoheitliche Prüfung von Rechtsansprüchen• Ausschluss Leistungserbringer• Ermessen• gleiche Organisationseinheit• Fallzahl ca. doppelt so hoch wie im Jugendamt

Pool-Lösung

Lydia Schönecker / Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Zusammenlegung von Hilfen

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

- „Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.“
(§ 112 Abs. 4 S. 1 SGB IX)
 - Zumutbar, „wenn und solange sie die Hilfen [...] zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und in gleicher Form benötigen und mit der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme der Leistungen keine Minderung des Leistungsumfangs, der -qualität oder der (hoch-)schulrechtlich eingeräumten Wahlmöglichkeiten einhergeht“
(so Zinsmeister in LPK-SGB IX, 5. Aufl. 2019, § 112 Rn. 5).

Zusammenlegung von Hilfen

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KSJG)

- „Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder und Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“
(§ 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII)
- Schulsozialarbeit als eigener Leistungstatbestand
(§ 13a SGB VIII)
 - Verhältnisklärung zur Schulbegleitung nach SGB IX steht aus

Einzelfall oder Infrastruktur

- **als schulisches Infrastrukturangebot**
 - mit Blick auf schulische Primärverantwortung am konsequentesten
 - bislang in Praxis kaum vorhanden

- **als Infrastrukturangebot der Eingliederungshilfe**
 - derzeit in Praxis am häufigsten
 - Balanceakt: notwendige Übernahme von Verantwortung vs. zu starke (finanzielle) Entlastung des schulischen Systems
 - Bescheid auf Berechtigung der Inanspruchnahme der Dienste des Trägers in der Schule

- **Zusammenlegung von Einzelhilfen**
 - kaum inklusivitätssteigernde Wirkungen, häufige Konflikte und Spannungen

Einzelfall oder Infrastruktur

- **Beschränkung Wunsch- und Wahlrecht auf Wahl der Schule**
 - vorgehaltenes Pool-Modell mitgewählt
 - Berücksichtigung Perspektive/Wünsche der Betroffenen als fachlicher Gelingensfaktor

- **Fortgeltung des Individualanspruchs**
 - sofern Pool-Modell individuellen Hilfebedarf nicht vollumfänglich abdeckt

- **besondere Chancen**
 - Qualitätssteigerung
 - Verlässlichkeit (strukturell gesichert)
 - vereinfachte Inanspruchnahme
 - bessere Einbindung in schulische Abläufe und Strukturen

Infrastruktur nicht rechtsanspruchsfrei

- Eingliederungshilfen in Schulen
(§ 35a SGB VIII; § 112 SGB IX)



Finanzierung von Infrastruktur

- **Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII**
 - Wahlfreiheit bei Finanzierungsform
 - dreiseitige Finanzierung (Vereinbarung nach § 77 SGB VIII)
oder
 - zweiseitige Finanzierung (Vereinbarung nach § 77 SGB VIII
oder Förderung nach § 74 SGB VIII)
 - Option: **Pauschalfinanzierung** oder **pauschale Sockelbetragsfinanzierung nach SGB VIII**

Finanzierung von Infrastruktur

■ Eingliederungshilfe

- Vereinbarung als Voraussetzung für Leistungsbewilligung: Dreiecksfinanzierung (§ 123 Abs. 1 SGB IX)
 - Beckenrand: **klassische Einzelleistungsfinanzierung**
- Sicherstellungsauftrag:
 - Land: flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv
 - ausgerichtete Angebote (§ 94 Abs. 3 SGB IX)
 - Kommune: personenzentrierte Leistung (§ 95 SGB IX)
- Ausnahmen
 - andere **abweichende, geeignete Verfahren zur Vergütung** (§ 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX)
 - Förderung, wenn zweckmäßig und Arbeit der Dienste in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann (§ 36 Abs. 3 SGB IX) (Meysen, Rixen & Schönecker 2019, Rn. 285 ff.)

Zulässigkeit einer Trägerauswahl

■ Infrastruktur kann nur einmal finanziert werden

- Trägerauswahl erforderlich

- bei Dreiecksfinanzierung grundsätzlich verboten

(VG Münster 8.9.2004 – 5 L 1263/04; 18.8.2004 – 9 L 970/04; 22.6.2004 – 5 L 756/04; OVG Münster 18.3.2005 – 12 B 1931/04; 27.9.2004 – 12 B 1390/04)

■ Voraussetzungen für zulässige Trägerauswahl im Bereich von Individuelleistungen

- in kleinen, räumlich abgegrenzten Bereich (z.B. Schule), wenn hinreichende Ausweichmöglichkeit und damit keine Beeinträchtigung der Marktchancen, ist Schwelle des Eingriffs in Berufsfreiheit nicht erreicht (Meysen et al. 2014, Rn. 261 ff. mwN)

Ausschreibung bei Trägerauswahl?

- **Synallagmatische Beziehung**
 - unmittelbares Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

- **Ausschreibung wegen Trägerauswahl**
 - diskutiert bei zweiseitiger Finanzierung: umstritten (zum Meinungsstand Meysen, Rixen, Schönecker 2019, Rn. 289 ff. m. zahlr. Nachw.)
 - Dienstleister für den öffentlichen Träger?
 - freier Träger, finanziert für Erfüllung öffentlicher Aufgaben?
 - wechselseitige Pflichten oder freie Träger? **gestaltbar!**
 - keine Pflicht zur Leistungserbringung
 - kein Schadenersatzanspruch des Rehabilitationsträgers bei Nicht- oder Schlechtleistung

Ausblick

Lydia Schönecker / Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

- Aktivierung von Schule, Stärkung der Lehrer:innen
- Kommunalpolitisch-leidenschaftliches Interesse für kinderfreundliche Kommunen, inklusive Kommunen
- Beteiligungsprozesse zum Struktur- und Vertrauensaufbau: Selbst- und Elternvertretungen, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Schule

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Lydia Schönecker
schoenecker@socles.de

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

